



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 5. Juni 1964

1 Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 64	<b>Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht</b>	405
20. 5. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.....	413
20. 5. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — .....	417
20. 5. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht. — Zulassung von Bauelementen und Bauweisen — .....	418
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	420

### Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.

Vom 14. Mai 1964

Die Staatliche Bauaufsicht ist das Kontrollorgan des Bauwesens bei der Vorbereitung und Durchführung aller Baumaßnahmen. Sie kontrolliert die Einhaltung aller baurechtlichen, bautechnischen und Sicherheitsbestimmungen und der Qualität der Bauproduktion und trägt damit zur Erreichung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bei. Sie hat einen entschiedenen Kampf gegen Verantwortungslosigkeit und Vergeudung bei der Projektierung und Durchführung der Baumaßnahmen zu führen.

Zur klaren Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben, zur Erhöhung der Wirksamkeit und zur Sicherung einer einheitlichen Organisation und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Grundsätze der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht und allgemeine Aufgaben<sup>1</sup>

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat die breite Anwendung der Fertigteilmontagebauweise nach dem Baukastenprinzip, das kompakte und kombinierte Bauen und die komplexe Fließfertigung sowie die vorrangige termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben zu fördern. Im Interesse der Erhaltung der Baubsubstanz muß sie die planmäßige Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen unterstützen und darf keine Zweckentfremdung der dafür vorgesehenen Fonds dulden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bauwesen zu kontrollieren und Bauauftraggeber, Projektanten und Bauauftragnehmer in bauaufsichtlichen Fragen zu beraten. Sie hat

1. breite Kreise der Bevölkerung in ihre Tätigkeit einzubeziehen, die Initiative der Werktätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu fördern und den Bürgern die baurechtlichen Normen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu erläutern. Sie hat Anregungen und Verbesserungsvorschläge sorgfältig auszuwerten;
2. eng mit den Ständigen Kommissionen für Bauwesen und ihren Aktiven zusammenzuarbeiten, diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen und mit ihnen die besten Erfahrungen der bauaufsichtlichen Tätigkeit zu verallgemeinern;
3. die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Ausarbeitung von Beschlüssen zu unterstützen und eng mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontroll- und Sicherheitsorganen und den Kreditinstituten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht übt ihre Kontrolltätigkeit aus

1. bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Projekte, Bauanträge und Bauanzeigen und der Erteilung von Baugenehmigungen bzw. der Zustimmung zu Bauanzeigen;
2. auf Baustellen bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Baudurchführung und bei bauaufsichtlichen Abnahmen;
3. bei der Prüfung des Zustandes baulicher Anlagen.

Die Kontrolltätigkeit ist so zu organisieren, daß die Entstehung von Fehlern und Mängeln vorbeugend verhindert wird.